

## 460 Rückbau von Verkehrsflächen und Tiefbauten

### 460.1 Rückbau von Verkehrsflächen

#### 460.1.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche / technische Grundlagen)

Das Leistungsregister für den Abbruch von Verkehrsflächen umfasst neben dem Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen auch die Demontage von Entwässerungsrinnen, Bordsteinen, Markierungen und sonstigen Verkehrseinrichtungen. Verkehrsflächen können mit hydraulisch oder bituminös gebundenen Baustoffen (Beton, Asphalt), mit Platten oder mit Pflaster befestigt sein.

Die Abgrenzung von teerfreien und teerhaltigen Asphaltbelägen kann mittels Teer-Schnellerkennungsgerät (TSE-Test) durchgeführt werden. Für den Ausbau teerhaltiger Straßenbaustoffe kommen nur staubarme Arbeitsverfahren zur Anwendung. Es sind besondere Arbeits- und Emissionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Abbruch von hydraulisch gebundenen Befestigungen kann mittels Hämmern und Meißeln erfolgen. Bituminöse Beläge werden abgefräst oder nach Anordnung von Trennschnitten mittels Tieflöffel entfernt. Platten und Pflasterbeläge können auf kleinen Flächen mit Hilfe von Handgeräten aufgenommen werden. Große Flächen werden zumeist durch Bagger mit Tieflöffelausrüstung aufgebrochen.

#### 460.1.2 Kostenermittlung

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 460).

##### weiterführende Leistungen:

LB 020	Projektsteuerung
LB 100	Kampfmittelerkundung
LB 210	Baustelleneinrichtung
LB 220	Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 260	Zwischenlagerung / Bereitstellungslagerung
LB 430	Demontage von nutzungsspezifischen Anlagen
LB 800	Baustoffaufbereitung, Konditionierung, Vorbehandlung
LB 810	Verwertung und Beseitigung von Aushub- und Abbruchmaterial

### 460.2 Rückbau von Gleisanlagen

#### 460.2.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche/technische Grundlagen)

Der Rückbau von Gleisanlagen erfolgt zumeist durch Ausbau von Gleisjochen bzw. Weichenstücken. Die Länge der Gleisjoche richtet sich nach dem vorgesehenen Transportmittel oder nach den Anforderungen an den Wiedereinbau. Beim Transport mit LKW sind Gleislängen von ca. 15 m möglich, auf Bahnwagen können Gleisjoche bis zu einer Länge von ca. 19 m transportiert werden.

Ist der Wiedereinbau der Gleisjoche vorgesehen, ist der Gleisrückbau durch Trennschneiden durchzuführen. Thermisches Trennen ist aufgrund der damit einhergehenden Gefügeveränderungen an den Schnittstellen nicht oder nur sehr bedingt geeignet. Bei der stofflichen Verwertung von Gleisen bestehen keine Anforderungen an die Verfahren des Gleisrückbaus.

Handelt es sich bei den rückzubauenden Gleisen um Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG bzw. anderer Zuständiger, so sind deren spezifische Anforderungen an den Rückbau besonders zu berücksichtigen. Dazu gehören neben Handlungsanleitungen und Sicherheitshinweisen (z.B. Sicherheitsabstände bei Gleisanlagen mit Oberlei-

tungen) auch die Anforderungen an das ausführende Unternehmen. Gleise, die zum Wiedereinbau vorgesehen sind, dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen zurückgebaut werden. Ist keine Verwendung im Gleisnetz geplant, so bestehen keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Firma.

Beim Rückbau von Gleisanlagen sind die Erfordernisse der Kampfmittelerkundung zu berücksichtigen, da Gleisanlagen im Bereich von Bahnhöfen (Güter- / Verschiebebahnhof) und Ausbesserungswerken wie auch im Bereich freier Fahrstrecken im 2. Weltkrieg häufig Ziele von Bombenabwürfen waren. Neben der Auswertung von Luftbildern und der flächenhaften Freimessung der Gleisbereiche nach Entfernung von Gleisen und sonstigen Störkörpern kann hier auch die baubegleitende Kampfmittelerkundung und -räumung zum Einsatz kommen (s. LB 100).

## 460.2.2 Kostenermittlung

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 460).

weiterführende Leistungen:

LB 020	Projektsteuerung
LB 100	Kampfmittelerkundung
LB 210	Baustelleneinrichtung
LB 220	Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 260	Zwischenlagerung / Bereitstellungslagerung
LB 420	Demontage von haustechnischen Anlagen
LB 430	Demontage von nutzungsspezifischen Anlagen
LB 440	Demontage von produktionsspezifischen Anlagen
LB 800	Baustoffaufbereitung, Konditionierung, Vorbehandlung
LB 810	Verwertung und Beseitigung von Aushub- und Abbruchmaterial

## 460.3 Rückbau von Tiefbauten und Außenanlagen

### 460.3.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche / technische Grundlagen)

Als Tiefbauten werden hier sämtliche unterirdisch angeordneten Anlagen und Bauwerke bezeichnet wie z.B. Tiefgaragen, Erdbunker, Schächte und (Abwasser-) Kanäle und Speicherbecken. Kellerräume zählen nicht zu den Tiefbauten. Unter Außenanlagen werden Rampen, Flächenbefestigungen und Zäune sowie auch Messstellen und Brunnen erfasst.

Der Abbruch von Fundamenten wird im LB 450 beschrieben. Tiefbauten und Außenanlagen, die bestimmten Nutzungen zugeordnet werden können, werden im Leistungsbereich 430 „Demontage nutzungsspezifischer Anlagen“ aufgeführt.

Grundsätzlich erfolgt der Abbruch von Tiefbauten aus (Stahl-) Beton oder Mauerwerk analog dem Abbruch oberirdischer Anlagen. Durch die erschwerte Zugänglichkeit können jedoch umfangreiche Zusatzmaßnahmen (Erdaushub) und Sicherheitsvorkehrungen (Baugrubensicherung, Verbauarbeiten, Abstütungen etc.) erforderlich werden. Bei der Abbruchplanung für Tiefbauten sind in der Regel erdstatische Betrachtungen unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Grundwasserständen bzw. Wasserdrücken erforderlich. Ggf. sind Grundwasserhaltungen zur Freilegung und zum Abbruch von Tiefbauwerken erforderlich.

Vor dem Abbruch von Kanälen, Schächten u.ä. sind diese auf das Vorhandensein von Schadstoffen zu untersuchen und ggf. zu reinigen. Bei eingeschränkter Zugänglichkeit kann eine Kamerabefahrung sinnvoll sein. Vor der Verwertung / Beseitigung ist die Bausubstanz auf eingedrungene nutzungsspezifische Schadstoffe zu analysieren. Leistungen im Zusammenhang mit der Inspektion, Instandsetzung und Sanierung von Kanälen finden sich im Leistungsbereich 280 „Kanalinstandsetzung und -sanierung“.

#### 460.3.2 Kostenermittlung

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 460).

weiterführende Leistungen:

LB 020	Projektsteuerung
LB 030	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierung
LB 100	Kampfmittelerkundung
LB 110	Umwelttechnische Felduntersuchungen, Probenahme
LB 130	Chemisch-physikalische Analytik
LB 210	Baustelleneinrichtung
LB 220	Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 260	Zwischenlagerung / Bereitstellungslagerung
LB 280	Kanalinstandsetzung und -sanierung
LB 450	Rohbauabbruch
LB 420	Demontage von haustechnischen Anlagen
LB 430	Demontage von nutzungsspezifischen Anlagen
LB 440	Demontage von produktionsspezifischen Anlagen
LB 800	Baustoffaufbereitung, Konditionierung, Vorbehandlung
LB 810	Verwertung und Beseitigung von Aushub- und Abbruchmaterial